



Politische Gemeinde Arbon

Gemeindeordnung der Stadt Arbon

vom 19. Februar 2019

I. Stadt

Art. 1	Grundlage	6
Art. 2	Aufgaben und Ziele	6
Art. 3	Organe	6

II. Volksrechte

Art. 4	Ausübung der Rechte	7
Art. 5	Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 6	Wahlen	7
Art. 7	Obligatorische Abstimmungen	7
Art. 8	Fakultative Abstimmungen	8
Art. 9	Fakultatives Referendum	8
Art. 10	Initiative	8
Art. 11	Gemeinsame Bestimmungen über Referendum und Initiative	9

III. Stadtbehörden

A. Allgemeines

Art. 12	Amtsdauer	9
Art. 13	Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	9
Art. 14	Ausstandspflicht	10
Art. 15	Beschlussfähigkeit	10
Art. 16	Publikation der Erlasse	10

B. Stadtparlament

Art. 17	Aufgaben	10
Art. 18	Geschäftsreglement	10
Art. 19	Mitgliederzahl, Beschlussfähigkeit	11
Art. 20	Organisation	11
Art. 21	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 22	Geschäftsvorberatung	12
Art. 23	Parlamentarische Untersuchungskommission	12
Art. 24	Stellung des Stadtrats	12
Art. 25	Einberufung zu Sitzungen	12
Art. 26	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	12
Art. 27	Öffentlichkeit der Sitzungen	13
Art. 28	Abstimmungsgrundsätze	13
Art. 29	Behördenreferendum	13

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 30	Wahlart	13
Art. 31	Wahlbefugnisse	14
Art. 32	Finanzbefugnisse	14
Art. 33	Rechtssetzende Befugnisse	15
Art. 34	Übrige Befugnisse	15
Art. 35	Vorbehalt des Referendums	15

C. Stadtrat

Art. 36	Aufgaben	16
Art. 37	Mitgliederzahl	16
Art. 38	Geschäftsordnung	16
Art. 39	Sitzungsordnung	16
Art. 40	Allgemeine Zuständigkeit	16
Art. 41	Finanzbefugnisse	17
Art. 42	Anstellung von Personal	17
Art. 43	Fachkommissionen	18
Art. 44	Unterschrift für die Stadt	18

D. Verwaltung

Art. 45	Organisation	18
Art. 46	Arbeitsgruppen	18
Art. 47	Vorläufige Anordnungen	18

E. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis

Art. 48	Wahl und Zusammensetzung	19
Art. 49	Protokollführung und Sekretariate	19
Art. 49 ^{bis}	Besondere Befugnisse der Sozialhilfebehörde	19

F. Wahlbüro

Art. 50	Organisation	19
---------	--------------	----

G. Rechnungsprüfungskommission

Art. 51	Mitgliederzahl, Aufgaben	20
Art. 52	Externe Revisionsstelle	20
Art. 53	Berichterstattung	20

IV. Unternehmen

Art. 54	Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	20
---------	--	----

Inhaltsverzeichnis	Seite
V. Personalvorsorge	
Art. 55 Personalvorsorge	21
VI. Finanzhaushalt	
Art. 56 Grundsätze	21
Art. 57 Finanzplanung	21
Art. 58 Voranschlag	21
Art. 59 Bewilligung neuer Ausgaben	21
Art. 60 Gebundene Ausgaben	22
VII. Rechtsmittel	
Art. 61 Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	22
Art. 62 Weiterzug von Entscheiden der Stadtbehörden	22
VIII. Schlussbestimmung	
Art. 63 Inkraftsetzung	23

I. Stadt

Art. 1

Grundlage

Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben und Ziele

¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Dabei fördert sie insbesondere:

1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen;
3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr;
5. Wirtschaftsstandort;
6. Tourismus;
7. Sport und Kultur;
8. Stadtentwicklung.

Art. 3

Organe

Die Organe der Stadt sind:

1. Stimmberechtigte;
2. Stadtbehörden, nämlich:
 - 2.1 Stadtparlament;
 - 2.2 Stadtrat;
 - 2.3 Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis,
 - 2.4 Wahlbüro;
3. Rechnungsprüfungskommission.

II. Volksrechte

Art. 4

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Ausübung der
Rechte

Art. 5

Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.

Vorbereitung
von Wahlen und
Abstimmungen

Art. 6

Die Stimmberechtigten wählen:

Wahlen

1. Nach dem Majorzverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.

Art. 7

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

Obligatorische
Abstimmungen

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan;
3. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss;
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken;
5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2 000 000.– Franken pro Objekt;
6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;
7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft «Arbon Energie AG»;
8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt.

Art. 8

Fakultative
Abstimmungen

Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.

Art. 9

Fakultatives
Referendum

¹ 300 Stimmberechtigte können gemäss Artikel 35 das Referendum gegen Beschlüsse des Stadtparlaments ergreifen.

² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen.

³ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 10

Initiative

¹ 400 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen.

³ Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich.

⁴ Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.

⁵ Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.

⁶ Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁷ Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995.

Art. 11

¹ Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über:

1. Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten,
2. Stimmrecht der Unterzeichnenden,
3. Erforderliche Unterschriftenzahl eines Referendums oder einer Initiative.

Gemeinsame
Bestimmungen
über Referen-
dum und Initiative

² Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.

III. Stadtbehörden

A. Allgemeines

Art. 12

Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 13

¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.

Unverein-
barkeit und
Verwandten-
ausschluss

² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

³ Für den Verwandtenausschluss gilt §30 Kantonsverfassung vom 16. März 1987.

Art. 14

Ausstandspflicht ¹ Alle Mitglieder der Stadtbehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

² Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981.

Art. 15

Beschlussfähigkeit Stadtbehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

Art. 16

Publikation der Erlasse ¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.

² Der Text wird auf Begehren abgegeben.

B. Stadtparlament

Art. 17

Aufgaben ¹ Das Stadtparlament ist die gesetzgebende Behörde.

² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.

³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.

Art. 18

Geschäftsreglement Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seinen Geschäftsgang.

Art. 19

¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

Mitgliederzahl,
Beschluss-
fähigkeit

² Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind.

Art. 20

¹ Das Stadtparlament konstituiert sich selbst.

Organisation

² Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.

³ Als Stimmenzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmenzählenden sowie der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu.

⁵ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist verantwortlich für die Administration.

⁶ Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.

Art. 21

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung;
2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;
3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.

Finanz- und
Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Art. 22

Geschäfts-
vorberatung

Zur Vorberatung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 23

Parlamente-
rische
Untersuchungs-
kommission

Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 kann eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden.

Art. 24

Stellung des
Stadtrats

¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.

² Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.

³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Art. 25

Einberufung zu
Sitzungen

¹ Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:

1. so oft es die Geschäfte erfordern;
2. auf Verlangen des Stadtrats;
3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments.

² Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.

Art. 26

Tagesordnung,
Einladung,
Vorbereitung

¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.

² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.

³ Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.

⁴ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.

⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 27

Die Sitzungen sind öffentlich.

Öffentlichkeit
der Sitzungen

Art. 28

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.

Abstimmungs-
grundsätze

² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.

³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

Art. 29

Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.

Behörden-
referendum

Art. 30

¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Wahlart

² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.

³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.

Art. 31

Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
2. Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften;
3. Parlamentarische Untersuchungskommission;
4. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;
5. Wahlbüro;
6. Rechnungsprüfungskommission;
7. Externe Revisionsstelle.

Art. 32

Finanz-
befugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;
2. neue einmalige Ausgaben bis zu 1 000 000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100 000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;
3. Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten;
4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2 000 000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden;
5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300 000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos;
6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1 000 Quadratmetern;
7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300 000.– Franken;
8. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;

9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 33

¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten. Rechtssetzende Befugnisse

² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgeldern für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Art. 34

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als 100 000.– Franken; Übrige Befugnisse
2. Durchführung von Enteignungsverfahren;
3. Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
4. Genehmigung von Umzonungen;
5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will;
6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband;
7. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen.

Art. 35

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss: Vorbehalt des Referendums

1. Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7;
2. Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 600 000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 60 000.– Franken pro Jahr.

C. Stadtrat

Art. 36

Aufgaben

¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen.

² Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen.

³ Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.

Art. 37

Mitgliederzahl

Der Stadtrat besteht aus einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Art. 38

Geschäftsordnung

¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.

Art. 39

Sitzungsordnung

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz des Stadtrats.

² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll.

Art. 40

Allgemeine Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.

² Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht.

³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.

⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.

⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁷ Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.

Art. 41

Der Stadtrat beschliesst über:

1. gebundene Ausgaben;
2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300 000.– Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30 000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;
3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu 300 000.– Franken pro Objekt;
4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300 000.– Franken pro Objekt;
5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1 000 Quadratmetern;
6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos.

Finanz-
befugnisse

Art. 42

¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.

Anstellung von
Personal

² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.

Art. 43

Fach-
kommissionen

¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.

² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsi diert.

³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.

Art. 44

Unterschrift für
die Stadt

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.

D. Verwaltung

Art. 45

Organisation

¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.

² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.

Art. 46

Arbeitsgruppen

Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.

Art. 47

Vorläufige
Anordnungen

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren

E. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis

Art. 48

¹ Das Stadtparlament wählt:

1. Eine Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Diese ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche. Ihr gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an;
2. Die Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an.

Wahl und
Zusammen-
setzung

² Der Stadtrat wählt die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht.

Art. 49

Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.

Protokollführung
und Sekretariate

Art. 49^{bis}

¹ Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen.

Besondere
Befugnisse der
Sozialhilfe-
behörde

² Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen.

F. Wahlbüro

Art. 50

¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern.

Organisation

² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.

³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen.

G. Rechnungsprüfungskommission

Art. 51

Mitgliederzahl,
Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung.

³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.

Art. 52

Externe
Revisionsstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.

² Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.

Art. 53

Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

IV. Unternehmen

Art. 54

Unternehmen,
Zweckverbände,
privatrechtliche
Unternehmen

¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.

² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

³ Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.

V. Personalvorsorge

Art. 55

Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.

Personal-
vorsorge

VI. Finanzhaushalt

Art. 56

¹ Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen.

Grundsätze

² Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Art. 57

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Finanzplanung

Art. 58

Die für den laufenden Haushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.

Voranschlag

Art. 59

Neue, im Voranschlag nicht enthaltene sowie alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Stadtorgans.

Bewilligung
neuer Ausgaben

Art. 60

Gebundene
Ausgaben

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen.

VII. Rechtsmittel

Art. 61

Weiterzug von
Entscheiden der
Abteilungen

¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden.

² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.

Art. 62

Weiterzug von
Entscheiden der
Stadtbehörden

¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.

² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 63

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach **An-** Inkraftsetzung
nahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den
Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle
weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch ste-
henden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Arbon, 19. Februar 2019

Der Stadtparlamentspräsident	Die Stadtparlamentssekretärin
Riquet Heller	Nadja Holenstein

Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am
19. Mai 2019

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 2019 (RRB Nr. 479)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 8. Juli 2019

